

## Ausfüllanleitung für Ursprungszeugnisse

### Vorbemerkungen

1. Das Ursprungszeugnis ist eine **öffentliche Urkunde**, § 6, Abs. 2, IHK-Statut. Öffentliche Urkunden haben Beweiskraft vor Gericht. Das bedeutet, dass die in der Urkunde niedergelegten Tatsachen in einem Streitfalle vor Gericht als wahr (bewiesen) angesehen werden. Deshalb ist sehr streng geregelt, welche Tatsachen in welcher Form in die Urkunde aufgenommen werden dürfen.
2. **Rechtsgrundlagen** für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen sind im Wesentlichen:
  - Zollkodex, Zollkodex-DVO
  - IHKG, IHK-Statut
  - BeurkG
3. Ein Ursprungszeugnis wird nur ausgestellt im Warenverkehr zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten, §1 ZK. Das bedeutet, es muss tatsächlich eine Ware aus der Europäischen Union in einen Drittstaat verbracht werden. **NICHT:** Warenversand von Ägypten in die V.R. China.

In Ausnahmefällen stellt die IHK Ihnen auch ein Ursprungszeugnis für den Warenverkehr innerhalb der EU aus.

4. Das Ausfüllen des Antrages (rosa) liegt vollständig in der Verantwortung des Unterzeichners (persönlich). Bei Fehlern, fehlerhaften Angaben etc. erfolgt immer eine Rücksendung. Die IHK nimmt keine Korrekturen des Antrages vor.
5. Die Formulare müssen vollständig ausgefüllt und Leerräume durch Füllstriche entwertet sein. Radierungen und Übermalungen (z.B. Tipp-Ex) sind nicht zulässig.
6. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Dies spart Zeit bei der Ausstellung des Ursprungszeugnisses und hilft uns dabei, Ihnen die Dokumente so schnell wie möglich auszuhändigen.

**Bitte lesen Sie den Antrag komplett durch, auch das Kleingedruckte und die Rückseite!**

### Feld 1 – Absender

Firmierung und Anschrift sind vollständig und ordnungsgemäß laut Handelsregistereintragung bzw. Gewerbeanmeldung anzugeben OHNE Tel./Faxnummer/E-Mail-Adresse. Im Regelfall ist der Absender der Ware ein im IHK-Bezirk ansässiges Unternehmen. Absender der Ware ist, wer die Ware tatsächlich in seinem Besitz hat und zum Versand in ein Drittland (außerhalb der EU) bringt. Wenn der Absender der Ware außerhalb des IHK-Bezirk seinen Sitz hat, muss der Antragsteller ein im IHK-Bezirk ansässiges Unternehmen sein. In diesem Fall sprechen Sie bitte vorab mit Ihrer IHK Pfalz.

#### Beispiel:

Muster GmbH  
Badische Str. 27  
67059 Ludwigshafen

## Feld 2 – Empfänger

Das Bestimmungsland muss angegeben werden. Empfänger ist, wer die Ware tatsächlich in Empfang nimmt, nicht der Rechnungsempfänger/Vertragspartner. Bei einem Warenversand nach China muss die korrekte Bezeichnung des Landes angegeben werden. (Volksrepublik China, V.R. China oder P.R.China). Es darf keine Tel./Faxnummer/E-Mail-Adresse angegeben werden.

### Beispiel:

Boomerang Tapes Ltd.  
Main Street No. 23  
Beijing 100102  
V.R. China

## Feld 3 – Ursprungsland

Es ist die korrekte Bezeichnung des Ursprungslandes zu verwenden, z.B. "Bundesrepublik Deutschland" (nicht BRD), "Japan" oder „V.R. China“. Nicht korrekt ist: Europe, Europäische Gemeinschaft, West-Germany, Western Europe, England, Holland, China etc., auch dann nicht, wenn dies im Akkreditiv ausdrücklich gefordert wird. Bei der Aufführung eines oder mehrerer EU-Länder ist der Zusatz "Europäische Union" in der entsprechenden Sprache in Klammern hinzuzusetzen.

Beispiel: Bundesrepublik Deutschland (Europäische Union), Federal Republic of Germany (European Union)

Eine Liste der offiziellen Länderbezeichnungen stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Sind mehrere Länder anzugeben, kann dies unter Nutzung von Positionen geschehen (Pos. 1-6: Deutschland, Pos. 7-10: Frankreich). Reicht der Platz nicht aus, kann ein Vermerk (siehe Feld 6) eingefügt werden. In diesem Fall muss die Auflistung der Herstellungsländer für die einzelnen Positionen bei der Warenbeschreibung in Feld 6 erfolgen

### Beispiel:

in Feld 3: "siehe Feld 6"  
und in Feld 6:

"Pos.1 20 St. Taschenrechner - Ursprungsland Bundesrepublik Deutschland  
Pos. 2 10 St. Lautsprecher - Frankreich, ..."

Maßgebend für die Bestimmung des Ursprungs der Waren sind die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 -Zollkodex- und der Verordnung (EWG) 2454/93.

## Feld 4 - Angaben über die Beförderung

Dieses Feld muss nur beim Export in einige Länder ausgefüllt werden. Die IHK gibt Ihnen hierzu gerne Auskunft. Wenn Sie dieses Feld ausfüllen, sind nur Angaben über die Beförderungsart zulässig, z.B. Lkw, Schiff, Luftfracht, Bahn.

**NICHT:** INCOTERMS. INCOTERMS sind vertragliche Vereinbarungen über die Zahlungsbedingungen und Gefahrtragung, keine Angaben zur Beförderung.

## Feld 5 – Bemerkungen

Zusätzliche Angaben wie z.B. Importlizenznummer, interne Auftragsnummer, Akkreditivnummer etc. können hier eingetragen werden; jedoch keine Zolltarifnummern, Herstellererklärungen oder andere Erklärungen des Exporteurs.

**Bitte achten Sie beim Abschluss eines Akkreditivs darauf, dass keine anderen Angaben in der Urkunde verlangt sind. Die regelmäßig in Akkreditiven geforderten Angaben über Warenbezeichnungen, Markierungen etc. können auf der Rückseite der Urkunde aufgenommen werden.**

#### **Feld 6 – Warenbeschreibung**

Dieses Feld ist so auszufüllen, wie es im Antrag vorgegeben ist. Aufzuführen sind Anzahl und Art der Packstücke oder bei unverpackten Waren deren Stückzahl. Die Warenbeschreibung muss grundsätzlich der handelsüblichen Warenbezeichnung entsprechen. Andere als die vorgesehenen Angaben sind nicht zulässig.

Bei mehreren Warenarten hat eine Unterteilung in laufende Nummern zu erfolgen. Unmittelbar unter der letzten Eintragung ist ein waagerechter Strich zu ziehen.

Beispiel:

1. 4976 pieces AC Active Glucose 50
  2. 4.000 pieces plastic clamps typ KL 700
  3. ...
  4. ...
- 

Wenn die Lieferung aus vielen unterschiedlichen Waren besteht und der Platz in Feld 6 nicht ausreicht, ist die Verwendung eines handelsüblichen Sammelbegriffs mit dem Hinweis "gemäß beigefügter Rechnung oder Packliste" zu empfehlen. Diese Rechnung oder Packliste wird durch die IHK an das Ursprungszeugnis gesiegelt.

Beispiel:

toys for kids as per attached packing list no. 23456 (die Packliste 23456 wird durch die IHK angesiegelt)

**NICHT:** Warentarifnummern/Zolltarifnummern  
Die IHK beurkundet keine Warentarifnummern!

**NICHT:** Überbegriffe wie Ersatzteile, Zubehör

#### **Feld 7 – Menge**

In diesem Feld ist stets eine Mengenangabe, z.B. in kg, Liter, Stück, Meter, erforderlich. Bei verpackter Ware wird empfohlen, das Brutto- und Nettogewicht anzugeben.

#### **Feld 8 - Antragstellung** (nur im Antragsformular)

Der Antragsteller hat grundsätzlich anzukreuzen, ob die Ware "im eigenen Betrieb" oder "in einem anderen Betrieb" hergestellt wurde.

Eigener Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland bedeutet:  
Hauptsitz, Niederlassung oder Betriebsstätte

Die Ware ist gemäß §§23ff. ZK dort hergestellt, wo die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat. Bitte klären Sie Zweifelsfälle vorab mit der IHK.

Ist nur ein Teil der Ware "im eigenen Betrieb" gefertigt, der übrige Teil jedoch "in einem anderen Betrieb", ist genau zu differenzieren, welcher Teil im eigenen und welcher im fremden Betrieb hergestellt wurde.

Falls "in einem anderen Betrieb" anzukreuzen ist, sind der IHK immer entsprechende Ursprungsnachweise vorzulegen.

Der Antrag bedarf der rechtsverbindlichen Unterschrift. Derjenige, der den Antrag auf Ausstellung des Ursprungszeugnisses unterschreibt, zeichnet für die Richtigkeit aller Angaben verantwortlich und steht bei Unregelmäßigkeiten in der Haftung.

#### Nachweise

Mögliche Nachweise können sein: Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzeigenschaft nach EG VO 1207/2001, Ursprungszeugnis Form A, EUR.1 oder eine Erklärung IHK für den nichtpräferenziellen Ursprung,... Bitte klären Sie dies vorab mit der IHK ab.

#### **Feld 9 - Antragsteller, wenn nicht Absender** (nur im Antragsformular)

Dieses Feld wird in der Regel nicht genutzt, da im Regelfall Antragsteller und Absender identisch sind. Sollten Antragsteller und Absender abweisen, so sprechen Sie bitte vorab mit Ihrer IHK.

#### **Rückseite**

Auf der Rückseite des Ursprungszeugnisses können weitere zulässige Erklärungen abgegeben werden, die auf der Vorderseite nicht vorgesehen oder nicht möglich sind, wie z.B. Herstellererklärungen oder positive Ursprungserklärungen. Sie müssen vom Antragsteller unterschrieben und mit Firmenstempel versehen sein. Informationen zur Bestimmung des Warenursprungs erhalten Sie im "Merkblatt Ursprungsrecht".

#### **Beurkundung**

Die IHK Pfalz fertigt die Urkunde aus und versieht sie mit Siegel, Datum und Unterschrift. Die Urkunde erhält immer das Tagesdatum der Ausstellung. Bitte beachten Sie: Die von der IHK Pfalz ausgestellte Urkunde darf nachträglich nicht von Ihnen verändert werden. Sollte der Wunsch bestehen, eine Änderung in dem Dokument vorzunehmen, so sprechen Sie dies bitte mit der IHK Pfalz ab.

#### **Ihre Ansprechpartnerinnen in der IHK Pfalz**

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kathrin Bernatz      Tel. 0621 5904-1217      [kathrin.bernatz@pfalz.ihk24.de](mailto:kathrin.bernatz@pfalz.ihk24.de)

Ingrid Hermann      Tel. 0621 5904-1215      [ingrid.hermann@pfalz.ihk24.de](mailto:ingrid.hermann@pfalz.ihk24.de)

Sandra Bell      Tel. 0621 5904-1212      [sandra.bell@pfalz.ihk24.de](mailto:sandra.bell@pfalz.ihk24.de)

Sonja Schmitt      Tel. 0621 5904-1211      [sonja.schmitt@pfalz.ihk24.de](mailto:sonja.schmitt@pfalz.ihk24.de)

Stand: Dezember 2009